



---

## Sachstand

---

### **Überblick über die Notfallversorgung in Deutschland** Institutionen, Organisation und Finanzierung

## Überblick über die Notfallversorgung in Deutschland

### Institutionen, Organisation und Finanzierung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 042/22  
Abschluss der Arbeit: 10.06.2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rettungsdienste</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Vertragsärzte</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Notaufnahmen</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

Ein medizinischer Notfall liegt vor, wenn der Patient körperliche oder psychische Veränderungen im Gesundheitszustand aufweist, für die der Patient selbst oder eine Drittperson unverzügliche medizinische und pflegerische Betreuung als notwendig erachtet.<sup>1</sup> Notfallversorgung kann als unverzügliche medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen in lebensbedrohlichen Notsituationen sowie von Patienten mit einem Behandlungsbedarf, der subjektiv als dringlich notwendig erachtet wird, beschrieben werden.<sup>2</sup> Diese Arbeit gibt einen Überblick über die zuständigen Institutionen, deren Aufgaben sowie die Organisation und Finanzierung der Notfallversorgung in Deutschland.

In Deutschland findet die Notfallversorgung grundsätzlich auf drei Ebenen statt. Patienten können sich beim Vorliegen eines subjektiven Notfalls nach eigenem Ermessen entweder an einen niedergelassenen Arzt, die Notaufnahme im Krankenhaus oder den Rettungsdienst wenden. Zuständig für die Organisation der Notfallversorgung sind im Wesentlichen die Bundesländer. Gemäß Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz<sup>3</sup> tragen die Länder die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Sowohl die Organisation als auch die Finanzierung der Notfallversorgung ist somit grundsätzlich Ländersache. Eine Darstellung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht erfolgen. Insofern kann auch die diesem Auftrag zugrundeliegende Fragestellung nicht vollumfänglich beantwortet werden. Für ausführlichere Informationen zur Organisation und Finanzierung der Notfallversorgung in Deutschland am Beispiel von zwei Bundesländern (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) sei insofern auf folgende Arbeit verwiesen:

**TRISAN, Trinationales Kompetenzzentrum**, Die medizinische Notfallversorgung in Deutschland Rettungsdienste, Notaufnahme, ärztlicher Bereitschaftsdienst: Am Beispiel der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, abrufbar unter [https://www.trisan.org/fileadmin/user\\_upload/Rettungsdienste-VD\\_formatiert.pdf](https://www.trisan.org/fileadmin/user_upload/Rettungsdienste-VD_formatiert.pdf).

Eine ausführliche Darstellung des Status Quo der Notfallversorgung in Deutschland sowie einen Vergleich dessen mit ausgewählten europäischen Ländern bietet zudem folgender Bericht:

- 
- 1 Vgl. Deutsche Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin e.V., Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin (DGINA eV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, 12. November 2020, abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/Stellungnahmen\\_WP19/GVWG/DGINA.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP19/GVWG/DGINA.pdf).
  - 2 Vgl. Augurzky, Boris et al., Notfallversorgung in Deutschland: Projektbericht im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 2018, RWI Projektberichte, RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, S. 12, abrufbar unter <http://hdl.handle.net/10419/180218>; weitere Definition bei Brammen, Dominik et al., Evaluation der Notfallversorgung – Welche Daten werden gebraucht?, in: Qualitätsmonitor 2020, S. 171, abrufbar unter [https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/fileadmin/downloads/presse/Dormann\\_Qualitaetsmonitor\\_2020\\_e-Book-PDF.pdf](https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/fileadmin/downloads/presse/Dormann_Qualitaetsmonitor_2020_e-Book-PDF.pdf).
  - 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 S. 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

**Augurzky, Boris et al.**, Notfallversorgung in Deutschland: Projektbericht im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 2018, RWI Projektberichte, RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, S. 12, abrufbar unter <http://hdl.handle.net/10419/180218>.

## 2. Rettungsdienste

Zu den Aufgaben der Rettungsdienste gehören die Notfallrettung und der Krankentransport. Die Notfallrettung bezeichnet die Versorgung von Notfallpatienten, also Personen, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Aufgabe des Rettungsdienstes im Rahmen der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine geeignete Einrichtung zu befördern. Der Krankentransport bezeichnet hingegen die Versorgung von Personen, die sich nicht in Lebensgefahr befinden und bei denen keine schweren gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind, die aber dennoch eine fachgerechte Betreuung während des Transports in eine geeignete Einrichtung benötigen. Im Rahmen des Krankentransports hat der Rettungsdienst die Aufgabe, die Patienten nötigenfalls mit Erster Hilfe zu versorgen und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern. Erreichbar ist der Rettungsdienst in Deutschland unter der Nummer 112. Regionale Leitstellen koordinieren dann den Einsatz der erforderlichen Rettungsdienstmaßnahmen.

Die Organisation der Rettungsdienste obliegt den Kommunen. Die Grundlage dafür bieten die unterschiedlichen Landesrettungsdienstgesetze. In den Rettungsdienstgesetzen der Länder ist auch die Finanzierung der Rettungsdienste näher geregelt. Die Finanzierungszuständigkeit für den Rettungsdienst liegt grundsätzlich bei den Ländern.<sup>4</sup> Sie tragen die Bereitstellungs- und Unterhaltungskosten. Demgegenüber ist die Gesetzliche Krankenkasse nach geltendem Bundesrecht verpflichtet, die Fahrtkosten der Versicherten zu übernehmen.<sup>5</sup> Allerdings ist gesetzlich nicht näher geregelt, was genau unter Fahrtkosten zu verstehen ist. In der Praxis gibt es zwischen den Bundesländern bei der Abrechnung daher große Unterschiede.

---

4 Bundesrechnungshof, Finanzierung der Versorgung mit Rettungsfahrten und Flugrettungstransporten, 20. August 2018, abrufbar unter <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2018/rettungsdienste>.

5 §§ 60, 133 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – Art.1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760); ausführlich zur Organisation und Finanzierung der Rettungsdienste siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Organisation der Notfallversorgung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Rettungsdienstes und des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes, WD 9 - 3000 – 105/14, Sachstand vom 24. Oktober 2014, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/408406/0e3ec79bfb78d7dde0c659a2be0927ca/wd-9%E2%80%93105%E2%80%9314%E2%80%93pdf-data.pdf>.

### 3. Vertragsärzte

Neben den Rettungsdiensten stellen sogenannte Vertragsärzte<sup>6</sup> die ambulante Versorgung von akuten, nicht lebensbedrohlichen Notfällen sicher. Findet die Notfallversorgung außerhalb der regulären Praxissprechzeiten statt, handelt es sich um den sogenannten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst. Die bundesweit einheitliche Rufnummer des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes (116117), welche als erste Anlaufstelle für ambulante Notfallpatienten und deren Vermittlung an einen Vertragsarzt vorgesehen ist, steht den Patienten sieben Tage die Woche 24 Stunden zur Verfügung. Es gibt zwei Arten des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes. Im Rahmen des sogenannten Sitzdienstes bietet der Arzt Sprechstunden in seiner eigenen Praxis oder in einer, oftmals an ein Krankenhaus angeschlossenen, Notdienstpraxis an. Beim sogenannten Fahrdienst führt der Arzt hingegen Hausbesuche bei Patienten durch, die sich aus medizinischen Gründen nicht selbst zur Bereitschaftsdienstzentrale begeben können. Alle Vertragsärzte sind grundsätzlich zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet.

Verantwortlich für die Sicherstellung der flächendeckenden, vertragsärztlichen Versorgung sowie des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes sind die Kassenärztlichen Vereinigungen.<sup>7</sup> Die insgesamt 17 Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer erlassen landesspezifische Bereitschaftsdienstordnungen, in welchen die Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in dem jeweiligen Bundesland festgelegt wird. Die Kosten der Behandlung werden von den Krankenversicherungen übernommen. Die Logistikkosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst, also die Kosten für die Organisation, die technische Umsetzung, den Aufbau und Betrieb der Leitstellen und Service-Center, werden von den niedergelassenen Ärzten im Umlageverfahren finanziert.<sup>8</sup>

### 4. Notaufnahmen

Die Notaufnahme ist der Ort, an dem die Übernahme von medizinischen Notfällen innerhalb des Krankenhauses stattfindet. Patienten können die Notaufnahme entweder auf eigene Initiative, durch Überweisung eines niedergelassenen Arztes oder durch den Transport und die Einweisung über den Rettungsdienst in Anspruch nehmen. Bei den Notaufnahmen wird zwischen zwei Organisationsformen – der zentralen und der dezentralen Notaufnahme – unterschieden. In der dezentralen Notaufnahme werden die Notfallpatienten, je nach Pathologie, an die geeignete Kran-

---

6 Vertragsärzte sind Ärzte, die im Besitz einer Zulassung zur Teilnahme an der ambulanten ärztlichen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten sind, vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Vertragsärzte, abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/v/vertragsaerzte.html#:~:text=Vertrags%C3%A4rzte%20\(fr%C3%BCher%20als%20%22Kassen%C3%A4rzte%22,Versorgung%20der%20gesetzlich%20Krankenversicherten%20sind.](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/v/vertragsaerzte.html#:~:text=Vertrags%C3%A4rzte%20(fr%C3%BCher%20als%20%22Kassen%C3%A4rzte%22,Versorgung%20der%20gesetzlich%20Krankenversicherten%20sind.)

7 § 75 SGB V; dazu Augurzky, Boris et al., Notfallversorgung in Deutschland: Projektbericht im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 2018, RWI Projektberichte, RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, S. 15, abrufbar unter <http://hdl.handle.net/10419/180218>.

8 Kassenärztliche Bundesvereinigung, Der Patientenservice 116117, Fragen und Antworten, abrufbar unter <https://www.116117.de/de/haeufige-fragen.php#:~:text=Die%20Logistikkosten%20f%C3%BCr%20den%20%C3%A4rztlichen,von%20den%20niedergelassenen%20%C3%84rzten%20finanziert.>

---

kenhausabteilung überwiesen und somit direkt durch Fachärzte behandelt. Die zentrale Notaufnahme ist strukturell von den anderen Abteilungen getrennt. Dort sind Ärzte aus verschiedenen Fachrichtungen tätig, sodass Patienten mit mehreren unterschiedlichen Verletzungen oder Erkrankungen nicht in verschiedene Abteilungen befördert werden müssen.

Die Organisation der Krankenhäuser und somit auch der Notaufnahmen obliegt den Bundesländern. Hinsichtlich der Krankenhausfinanzierung werden die Rahmenbestimmungen in Deutschland auf Bundesebene, insbesondere im Krankenhausfinanzierungsgesetz<sup>9</sup>, festgelegt. Konkretisiert werden diese Vorschriften in den von den Bundesländern erlassenen Landeskrankenhausgesetzen. Die Krankenhausfinanzierung erfolgt in Deutschland grundsätzlich nach dem Prinzip der dualen Finanzierung. Danach sind sowohl die Bundesländer als auch die gesetzlichen Krankenkassen für die Krankenhausfinanzierung zuständig. Die Krankenhauskosten werden dabei in Investitionskosten und Betriebskosten unterteilt. Die Investitionskosten, wie z. B. bauliche Maßnahmen und medizinische Ausstattung, werden von den Bundesländern übernommen. Die laufenden Betriebskosten werden von den Krankenkassen finanziert. Dazu gehören alle Kosten eines Krankenhauses, die in Zusammenhang stehen mit der medizinischen und pflegerischen Behandlung der gesetzlich krankenversicherten Patienten. Wie die Gelder innerhalb des Krankenhauses verteilt und insbesondere an die Notaufnahmen abgegeben werden, obliegt dem jeweiligen Krankenhaus.

\* \* \*

---

9 Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).